

postwesen vom 28. Oktober 1871 zu verantworten. — Die beiden erstgenannten sind Geschäftsführer bzw. Teilhaber einer Verlagsgesellschaft, während der dritte Angeklagte Angestellter der Berliner Paketfahrt A.-G. Starke & Co. ist.

Im Frühjahr dieses Jahres wurden von der Verlagsanstalt an zahlreiche Personen ohne vorherige Bestellung 16 Kunstblätter zum Preise von 1 M 60 J übersandt. Zwischen dem Verlage und der Paketfahrtgesellschaft kam ein Vertrag zustande, nach dem diese gegen eine bestimmte Gebühr den Versand der Kunstblätter übernahm. Dieser selbst geschah in der Weise, daß die Blätter in einem großen, verschlossenen Kuvert, das mit bestimmter Adresse versehen war, an die einzelnen Personen von Angestellten der Paketfahrt abgeliefert wurden. Am 27. Dezember v. J. sandte die Verlagsgesellschaft dem Studiosus der Medizin K. im verschlossenen Kuvert jene Kunstblätter zu. Zufälligerweise ist der Empfänger der Sohn des Postdirektors K., der sich für die Art der Versendung besonders interessierte, da er darin einen Verstoß gegen das Postgesetz erblickte. Dieses schreibt vor, daß Briefe ausschließlich von der Postbehörde befördert werden dürfen. Eine Verletzung dieser Verordnung zieht eine Bestrafung mit dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Portosumme nach sich. Von der Oberpostdirektion wurde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Vor Gericht behaupteten die Angeklagten, nach keiner Richtung hin gegen das Monopol der Postbehörde sich vergangen zu haben. Es sei allgemein in der Berliner Geschäftswelt üblich, leichtgewichtige Waren als Paket durch die Paketfahrtgesellschaft besorgen zu lassen. Einen Brief könne man keinesfalls in den Sendungen erblicken, sondern nur ein Paket. Der Staatsanwalt hielt die Angeklagten jedoch für schuldig. Nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts sei alles, was unter 250 g wiege und in einer briefähnlichen Umhüllung untergebracht sei, als Brief im Sinne des Postgesetzes anzusehen. In dem vorliegenden Falle habe die Sendung sogar nur 224 g gewogen. Da nach einer eignen Angabe etwa 7000 Exemplare versandt worden seien, so entspreche dies einem Portosatz von 350 M. In Gemäßheit der Strafbestimmungen des Postgesetzes beantragte der Staatsanwalt gegen jeden der Angeklagten eine Geldstrafe von 1400 M. Das Gericht erblickte ebenfalls in den Sendungen der Angeklagten eine Briefform und erkannte auf eine Geldstrafe von je 1400 M. (Leipziger Tageblatt.)

Verletzung des Urheberrechts in Finnland. — Vor einiger Zeit verurteilte das Amtsgericht in St. Michel (Finnland) den Verfasser des Buches »Äidinkielen Kielopin Alkeet« (d. h. Elementargrammatik der Muttersprache), Magister Lehto, und den Verlag desselben, die Aktiengesellschaft der Volksschullehrer »Valistus« (d. h. Aufklärung, Zivilisation) dazu, als Schadenersatz an die Buchverlagsaktiengesellschaft »Otava« in Helsingfors 25 penni für jedes verkaufte Exemplar dieser Arbeit auszuführen. Außerdem sollte die Auflage beschlagnahmt werden. Das Buch war nämlich teilweise abgeschrieben, teilweise in so großen Teilen nach Professor E. N. Setälä's Lehrbuch des Finnischen (»Suomen kieloppi«, 14 + 128 S. 1904. 2 finn. Mark), woran die »Otava« das Verlagsrecht besaß, bearbeitet, daß es nicht als selbständige Arbeit angesehen werden konnte. Lehto und »Valistus« beschwerten sich darauf vor Viborgs Hofrät; jedoch hat dieser Gerichtshof am 24. Juni d. J. die Revision verworfen und noch weiter bestimmt, daß Valistus mit 550 finn. Mark an Otava die Kosten des Verfahrens erstatten soll. (Nach »Bokhandelstidning för Finland«.)

*** Deutsche Erziehungs-Ausstellung.** — Vom Arbeitsausschuß der Deutschen Erziehungs-Ausstellung, Berlin, November 1907, wird uns geschrieben: (Red.)

Eine Deutsche Erziehungs-Ausstellung wird seitens des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen in Berlin in den Ausstellungshallen am Zoologischen Garten in den Tagen vom 9.—24. November d. J. veranstaltet werden.

Die Ausstellung soll in einem einheitlichen Bild vorführen, was Stadt und Gemeinde, was Wissenschaft und Technik, was gemeinnützige Gesinnung und praktische Erfahrung in Deutschland geleistet haben und für die Zukunft planen, um das leibliche und geistige Wohl des jungen Menschen von der Geburt an bis zur vollendeten Ausbildung zu fördern und zu heben.

Demgemäß soll die gesamte Tätigkeit gezeigt werden, die sich

auf Erfordernisse der Säuglingspflege, der Sorge für die Entwicklung des Kindes bis zum Eintritt in die Schule, die besonderen Bedürfnisse während der Schulzeit und die Fürsorge für die Schulentlassenen richten.

Vorläufig gehören dem Komitee und Arbeits-Ausschuß an die Herren Professoren Dr. Baginsky, Dr. Ernst Franke, Dr. Heubner, Direktor der Berliner Universitätsklinik, Geheimrat Dr. von Biszt und Dr. Alfred Manes, sowie der Privat-Dozent für Kinderheilkunde Dr. Hugo Neumann, ferner der Geheime Medizinalrat und vortragende Rat im Kultusministerium Dr. Dietrich, weiterhin der Propst bei St. Hedwig Kleineidam, Generalsuperintendent D. Köhler, Propst Professor D. Freiherr von Soden, ferner aus dem Präsidium und dem Vorstand des Freiwilligen Erziehungs-Beirats die Herren Geheimer Admiralitätsrat Dr. Felisch, Geheimer Regierungsrat Büchtemann, Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Direktor Portmann, Verlagsbuchhändler Otto Liebmann, außerdem der Verlagsbuchhändler Herr Dr. Ernst Bollert, der Geheime Kommerzienrat Herr J. Voewe und schließlich von praktischen Schulmännern die Herren Stadtschulräte Michaelis und Neufert, sowie Herr Professor Dr. Wyhgram.

Die Geschäftsstelle der Ausstellung befindet sich Berlin W. 50, Ausstellungshalle am Zoologischen Garten; hier sind Prospekte und jede weitere Auskunft erhältlich.

*** Englische Arbeitszeit.** — Wie die Leipziger Zeitung berichtet, macht sich im Leipziger Rauchwarengeschäft, dem neben dem Buchhandel bedeutendsten Handelszweige Leipzigs, gegen die vor einiger Zeit in zahlreichen Betrieben Leipzigs beschlossene Einführung der englischen Arbeitszeit unter den Angestellten eine Bewegung bemerkbar. Die Mißstimmung soll bereits zur Bildung eines Ausschusses geführt haben, der die Angelegenheit zur öffentlichen Aussprache bringen wird.

*** Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:**

* Rechtschreibung der Buchdruckereien deutscher Sprache Auf Anregung und unter Mitwirkung des Deutschen Buchdruckervereins, des Reichsverbandes Österreichischer Buchdruckerbesitzer und des Vereins Schweizerischer Buchdruckerbesitzer herausgegeben vom Bibliographischen Institut, bearbeitet von Dr. Konrad Duden, Geh. Regierungsrat. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig und Wien 1907, Bibliographisches Institut. Bbd. 1 M 60 J.

Dieses wichtige Buch aus der Feder eines der hervorragendsten Mitarbeiter an dem Zustandekommen der neuen Rechtschreibung gibt in seiner neuen Auflage wieder ein getreues Bild aller, insbesondere für den Buchdrucker, aber auch für weitere Kreise in Betracht kommenden Rechtschreibungsvorschriften der deutschen Sprache. Dem praktischen Bedürfnis entsprungen, in die deutsche Literatur einheitliche und zugleich möglichst lautgetreue Schreibweisen einzuführen, bringt es in den »Vorbemerkungen« einen knappen Abriß der amtlichen Rechtschreibungsregeln, die notwendigsten grammatischen Belehrungen und neben einer Satzzeichenlehre eine Menge typographischer Einzelschriften, insbesondere ein Normalkorrekturschema. Im Wörterverzeichnis selbst sind ebenfalls überall die neuesten amtlichen Veröffentlichungen, für die Schreibung der Fremdwörter in erster Linie die vom Verein deutscher Ingenieure im Jahre 1907 herausgegebene »Rechtschreibung der naturwissenschaftlichen und technischen Fremdwörter« sorgfältig berücksichtigt worden. Durch die Aufnahme aller in der sogenannten neutralen Zone stehenden Wörter, d. h. solcher, die sowohl der Gelehrtensprache als auch der allgemeinen Sprache des täglichen Lebens angehören, durch die Hinzufügung von Flexionsformen und sonstigen grammatischen Winken und vor allem durch die Angabe aller von den allgemeinen Regeln abweichenden Silbentrennungen wird das Buch weitestgehenden Wünschen der Fachleute gerecht und gewinnt auch für die Allgemeinheit eine außerordentliche Brauchbarkeit, die gegenüber der ersten Auflage nicht zum wenigsten auch durch die Vermehrung des Wortschatzes von 58 000 Wörtern auf etwa 90 000 Wörter erhöht wird.